

fasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort.

Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 6. auf fünf Jahre beschränkt.

Art. 23. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Artikel 20. fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 24. Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 25. Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünf- und zwanzig Franken bis auf höchstens fünf- und hundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Confiscation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introducenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände — auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme — zugestellt werden.

Art. 26. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der confiscirten Gegenstände dem Eigenthümer — auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenersatzleistung — zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Art. 27. Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittels Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verfügung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls hat sie einen Sachverständigen zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum voraus zu erlegendende Caution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder confiscirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Cautionserlegung zuzustellen; alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 28. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtswegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 29—43. ... (Handeln von Fabrik- oder Handelszeichen und von Fabrikzeichnungen. D. Red.)

Art. 44. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 45. Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke, von Fabrikzeichen und Fabrikzeichnungen sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Civilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 46. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht cumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 47. Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 48. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 49. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene

Minimum ermäßigen und selbst die Gefängnißstrafe in eine Buße umwandeln, — in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 50. Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten, wünschenswerth erscheinen sollte; wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständnis abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Frankreich zum Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der französischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 51. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am heutigen Tage zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag.

Dieselbe ist zu ratificiren und die Ratificationsurkunden innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des oben erwähnten Handelsvertrages, in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Paris, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) Kern.

(L. S.) (Gez.) Drouyn de Lhuys.

(L. S.) (Gez.) Rouher.

erklärt diese Uebereinkunft als ratificirt und in allen Theilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft dieselbe, soweit es von ihr abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratification vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten Weinmonat eintausend achthundert vier und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge.

Das neue Lehrjahr der Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge beginnt

Montag den 12. Juni.

Neu Eintretende haben sich mit dem von ihren Herrn Prinzipalen ausgefertigten Anmeldechein in den Tagen vom 7—10. Juni bei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Adolf Brautigam (Wiesenstraße Nr. 11, 2 Tr.) in den Stunden früh zwischen 6—7 und Nachmittags zwischen 1—2 Uhr zu melden und das Weitere zu erfahren.

Bei denjenigen, welche die Anstalt bereits besuchten, bedarf es nur der schriftlichen Anmeldung.

Die Anmeldecheine sind bei dem Castellan der Buchhändlerbörse, F. S. Bogen, zu erhalten.

Leipzig, den 30. Mai 1865.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Redaction benachrichtige ich, daß auf den, von dem Buchhändler Ludwig Denicke zu Leipzig im Auftrag der Verleger unterm 8. d. Mts. angebrachten Antrag das